

Inhalt

1. Geltungsbereich und Zugangsregelung
2. Anforderungen / Verpflichtungen der Fremdfirma
3. Information / Unterweisung der Fremdfirma
4. organisatorische Ablaufgestaltung durch den Auftraggeber
5. Sicherheitsunterlagen / Formulare
6. Kontakte / Ansprechpartner
7. Verhalten im Notfall
8. rechtliche Grundlagen und Notwendigkeit einer Regelung beim Einsatz von Fremdfirmen

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUGANGSREGELUNG

Mit dieser Richtlinie soll der Arbeits- und Gesundheitsschutz betriebsfremder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Durchführung von Auftragsarbeiten und auch der von den Arbeiten betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Duisburg – Essen sichergestellt und gewährleistet werden.

Diese Richtlinie gilt für den gesamten Bereich der Universität Duisburg – Essen und regelt die Zusammenarbeit zwischen Fremdfirmen und den zuständigen Bereichen der Universität, in denen die Fremdfirmen Arbeiten ausführen.

Die in der Fremdfirmenrichtlinie getroffenen Regelungen sind als Vertragsbestandteil für das Erbringen von Leistungen verbindlich.

Weiterhin sind von diesen Regelungen auch die Personen betroffen, die eine dienstliche Tätigkeit im Zusammenhang mit allen die Immobilien und deren Ausrüstung betreffenden Fragen ausüben.

2. ANFORDERUNGEN / VERPFLICHTUNGEN AN DIE FREMDFIRMA

2.1. Der Auftragnehmer gewährleistet verbindlich:

- den Einsatz von sachkundigen und befähigten Personal,
- die Benennung eines Verantwortlichen,
- den ausschließlichen Einsatz von Beschäftigten, die in den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie hinsichtlich ortsspezifischen Gefährdungen unterwiesen wurden,
- die Einhaltung von gesetzlichen und anderen rechtlichen Vorgaben und Sicherheitsmaßnahmen,
- die Einhaltung von betriebsinternen Vorschriften und Hinweisen des Auftraggebers,
- die Beachtung festgelegter Schutzmaßnahmen.

2.2. Verpflichtungen der Fremdfirma (Auftragnehmer):

- Den Mitarbeitern der Fremdfirma ist diese Richtlinie in vollem Umfang zur Kenntnis zu geben.
- Die Fremdfirma ist verpflichtet, bei Beauftragung von Subunternehmern diesen die Richtlinie in vollem Umfang zur Kenntnis zu geben und verbindlich in den Vertrag einzubeziehen.
- Beauftragte Subunternehmer sind dem Auftraggeber mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zu benennen.
- Bei Einsatz von Subunternehmen muss während der Durchführung von Arbeiten der verantwortliche Angehörige der Fremdfirma, nicht des Subunternehmers, erreichbar sein.
- Der Auftragnehmer erkennt an, dass den Forderungen der Universität Duisburg – Essen hinsichtlich der Einhaltung und ggf. Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen entsprochen wird.
- Die ausführende Fremdfirma (Auftragnehmer) muss sich rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Verantwortlichen/ Leiter der Abteilung melden, in dessen Bereich die Arbeiten durchgeführt werden sollen.
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt bei dem zuständigen Verantwortlichen eine Abmeldung und Übergabe der erbrachten Leistung.

3. INFORMATION / UNTERWEISUNG DER FREMDFIRMA

3.1. Verantwortung für die Tätigkeit von Fremdfirmen

- Die Fremdfirma stellt sicher, dass ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Betriebsmittel eingesetzt werden und ein sachgemäßer Umgang damit erfolgt.
- Die vorgeschriebene Schutzausrüstung wird verwendet.

3.2. Bestimmung und Funktion des Koordinators

- Den Fremdfirmen wird als Ansprechpartner und als Aufsichtsführender ein Koordinator und, erforderlichenfalls, ein Stellvertreter benannt.
- Der Koordinator übernimmt die ordnungsgemäße Einweisung, Überwachung und Koordination der Zusammenarbeit. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Ihm ist eine vollständige Aufstellung der Mitarbeiter zu übergeben, die im Rahmen des Auftrages tätig sind.
- Der Koordinator wird von der Fremdfirma umfassend über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen sowie über unerwartete Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z.B. sicherheitstechnische Probleme), unverzüglich informiert.

3.3. Mitwirken der Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Auftraggebers

- Die Sicherheitsfachkräfte können zur Bewertung und beim Entstehen von besonderen Gefahren in der Vorbereitung der Arbeiten und in deren Verlauf hinzugezogen werden. Zum Beispiel:
 - Mitwirken bei der Ermittlung und Beurteilung der besonderen Gefahren und Risiken auf der gemeinsamen Arbeitsstätte,

- Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes mit den Beteiligten,
- Mitwirkung bei der Kontrolle der Umsetzung und deren Wirksamkeit von festgelegten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Koordinator.
- Besondere Gefährdungsmerkmale für die Tätigkeit von Fremdfirmen können sein:
 - Gefährdungen durch Arbeitsumgebung (Labore, Technische Anlagen)
 - Durchführung von Feuerarbeiten
 - Absturzgefährdete Arbeiten
 - Arbeiten in Behältern und engen Räumen
 - Arbeiten an überwachungspflichtigen Anlagen
 - Erfordernis der Befahrerlaubnis.

3.4. Benutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers durch die Fremdfirma

- Ist es erforderlich, dass Arbeitsmittel des Auftraggebers benutzt werden, ist der Bedarf grundsätzlich beim Koordinator anzumelden.
- Für die Benutzung dieser Arbeitsmittel muss die erforderliche Sachkenntnis vorliegen.
- Die Rücknahme erfolgt über den Koordinator.

3.5. Brandschutz

- Das Versperren bzw. Blockieren von Flucht- und Rettungswegen sowie Anfahrtswegen und Aufstellflächen für Feuerwehr ist grundsätzlich untersagt.
- Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten sowie allen Arbeiten mit einer offenen Flamme) ist eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein siehe Brandschutzordnung) über den Koordinator rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, müssen im Umgang mit Einrichtungen des abwehrenden Brandschutzes kundig sein.
- Einrichtungen der Brandfrüherkennung sind im Bedarfsfall rechtzeitig über den Koordinator abzuschalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder in Betrieb nehmen zu lassen.

3.6. Lagerung von Material

- Lagerung von Material, Gerüsten usw. darf nur an solchen Plätzen erfolgen, die vom Koordinator ausdrücklich zugewiesen wurden. Auf keinen Fall dürfen Flucht- und Rettungswege sowie Verkehrswege verstellt werden.

3.7. Abfall /Entsorgung

- Fällt bei der Durchführung von Arbeiten Altmaterial an, ist das durch die Fremdfirma fachgerecht zu entsorgen. Dabei sind die Regeln des Auftraggebers zu beachten.
- Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Fremdfirma.
- Gefährliche Abfälle dürfen nur an zugelassene Entsorgungsfachbetriebe mit entsprechender Empfängerbewilligung abgegeben werden.
- Sind nach Beendigung des Auftrages noch Entsorgungen durch den Auftraggeber erforderlich, hat der Auftragnehmer die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten.

4. ORGANISATORISCHE ABLAUFGESTALTUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

4.1 Beteiligung des zuständigen Sachgebietes des Dez. Gebäudemanagement (GM)

- Führen Firmen Aufträge durch, die nicht durch das Dez. GM beauftragt wurden und haustechnische Anlagen tangieren, sind die zuständigen Sachgebiete des Dez. grundsätzlich von den durchzuführenden Arbeiten zu informieren und erforderlichenfalls mit einzubinden.

4.2 Arbeitsauftrag definieren

- Der Arbeitsbereich ist entsprechend dem Arbeitsauftrag festzulegen.
- Der erforderliche Arbeitsumfang ist festzustellen.
- Der Zeitrahmen für die Ausführung des Arbeitsauftrages ist nach Absprache mit der ausführenden Firma fest zu legen.

4.3 Notwendige Zusammenarbeit mit betriebseigenen Personal ermitteln und festlegen sowie den Koordinator bestellen

- Ein Koordinator ist dann notwendig, wenn sich die Tätigkeitsfelder der ausführenden Firma mit den Tätigkeitsfeldern der Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen und oder mit den Tätigkeitsbereichen der Nutzer überlagern.

4.4 Gefährdungen ermitteln

- Die bestehenden Gefährdungen werden durch den verantwortlichen Leiter des berührten Bereiches oder dessen fachkundigen Vertreter gemeinsam mit Koordinator und der Sicherheitsfachkraft (wenn erforderlich) ermittelt.

4.5 Erlaubnispflicht der Tätigkeiten für die Fremdfirma

- Die Erlaubnispflicht der Tätigkeiten richtet sich nach dem beauftragten Arbeitsumfang, nach dem Gefährdungspotential sowie der Einbeziehung Dritter als Leistungsnehmer.
- Tätigkeiten, die einen erhöhten Gefährdungsgrad besitzen oder Tätigkeiten, die unter erschwerten/ gefährlichen Bedingungen durchzuführen sind, sind erlaubnispflichtig.
- Bei Vorliegen einer Erlaubnispflicht ist diese mittels der Erlaubnisscheine unter Mitwirkung aller Beteiligten zu dokumentieren.
Im Einzelnen sind das:
 - Erlaubnisschein zur Durchführung aller Arten von Feuerarbeiten,
 - Befahrerlaubnis für Anlagen,
 - Befahrerlaubnis für das Betreten der Flachdächer mit Gefährdungen (Sonderlüfter),
 - Befahrerlaubnis für enge Räume und Behälter.
- Zuständig dafür sind der Auftraggeber und der Nutzer, in dessen Bereich die Arbeiten durchgeführt werden sollen.
- Unbenommen der hier erfolgten Aufzählung kann es sein, dass auch andere Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, die einer speziellen Erlaubnis bedürfen.

4.6 Firma vor Ort einweisen (Koordinator)

- Die ausführende Firma ist durch den Koordinator und erforderlichenfalls durch den Leiter des betroffenen Bereiches oder dessen fachkundigen Vertreter im Hinblick auf ortsspezifische und anlagentechnische Gefährdungen einzuweisen. Das betrifft auch Flucht- und Rettungswege sowie Besonderheiten wie Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge.
- Bestehende Betriebsanweisungen (siehe Pkt. 5) sind unbedingt einzuhalten.

4.7 Dokumentation der durchzuführenden Arbeiten

- Die wichtigsten und notwendigen Angaben und festgestellten Bedingungen für die Ausübung von Tätigkeiten der Fremdfirma sind im Erlaubnisschein für die Fremdfirma festzuhalten.
- Firmen, die ohne eine solche Erlaubnis im Bereich der Universität Duisburg – Essen tätig sind, haben bei Feststellung ihre Tätigkeit bis zur Vorlage des Erlaubnisscheins einzustellen.

5. SICHERHEITSUNTERLAGEN UND ZU VERWENDENDE FORMULARE

Nachfolgend genannte sicherheitstechnische Regelungen bzw. Vorgaben sind verbindlich und unbedingt einzuhalten:

- Betriebsanweisungen des Dezernats Gebäudemanagement der Universität Duisburg-Essen
- Anweisungen der Nutzer der Universität Duisburg-Essen (z. B. für Handwerksarbeiten in Laboratorien)
- Arbeiten mit Befahrerlaubnis entsprechend der festgelegten Notwendigkeit lt. Aufstellung von Arbeitsorten an der Universität Duisburg-Essen.

6. KONTAKTE / ANSPRECHPARTNER

	Campus Duisburg 0203/379-	Campus Essen 0201/183-
Technische Leitwarte	2211	2200
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	3173, 2614	6677, 3166,
Brandschutzbeauftragte		4488 (beide Campi), Vertretung durch 2657
Feuerwehr	112 (Direktwahl)	112 (Direktwahl)
Rettungsdienst	112 (Direktwahl)	112 (Direktwahl)

7. VERHALTEN IM NOTFALL

- Im Brandfall ist der Brand über das Brandmeldesystem bzw. telefonisch über ☎112 der Feuerwehr direkt zu melden. Weiterhin sind umgehend der Koordinator und die Zentrale Leittechnik zu informieren.
- Müssen Einrichtungen des abwehrenden Brandschutzes (Feuerlöscher) in Anspruch genommen werden, ist darüber die Arbeitssicherheit zu informieren.
- Im Falle eines Personenunfalles ist der Rettungsdienst Tel. über ☎112 zu alarmieren.

8. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NOTWENDIGKEIT EINER REGELUNG BEIM EINSATZ VON FREMDFIRMEN

Die gesetzliche Notwendigkeit einer Regelung des Einsatzes von Fremdfirmen ergibt sich aus dem § 8 -Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber- ArbSchG, § 6 -Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer- der BGV A1 sowie § 3 –Koordinierung- der BaustellV.

Danach muss sich der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb eine angemessene Anweisung erhalten haben. Damit hat der Arbeitgeber gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma in erster Linie seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, sobald diese sein Betriebsgelände betreten.

Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zu Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder ggf. mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Mit dieser Regelung soll in erster Linie das Ziel des Gesundheitsschutzes sowohl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Duisburg – Essen und der an der Ausübung von beruflichen Tätigkeiten auf deren Gebiet befassten Personen von Fremdfirmen erreicht werden. Weiterhin wird durch Unfallfreiheit ein vorgesehener Auftragsverlauf und ungestörter Betriebsablauf gewährleistet.